

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54

8808 Pfäffikon

An das Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29

1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 28. Juni 2010

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss § 42 und § 82 ff. BGG, SR 173.110.

Ev. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde und Rüge der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gemäss § 113 ff. BGG

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit lege ich gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz, Kammer III, vom 28. Mai 2010 zu meiner Stimmrechtsbeschwerde vom 2. April 2010 Beschwerde ein und ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

I ANTRAG

Es sei der Entscheid der Vorinstanz vom 28.5.2010 betreffend Auferlegung von Verfahrenskosten und einer Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'200.- aufzuheben.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der BG.

II FORMELLES

1. Als Schweizer Bürgerin mit Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde Freienbach, Kanton Schwyz, ist die BF zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt.
2. Der Entscheid der Vorinstanz ist am 31.05.2010 bei der Beschwerdeführerin eingegangen, die vorgegebene 30-tägige Frist zum Weiterzug ans Bundesgericht ist hiermit eingehalten.
3. Rund zwei Wochen nach dem Entscheid des Schwyzer Verwaltungsgerichts vom 28.5.2010, d.h. innerhalb der Appellationsfrist, fand in der Gemeinde Freienbach am 13.06.2010 die Urnenabstimmung zu den beanstandeten Geschäften statt, nachdem mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14.04.2010 dem hängigen Verfahren die aufschiebende Wirkung entzogen worden war.

Zur Vorlage „Investitionsbeitrag Zubringer Vollanschluss Halten“ stimmten 75,59% JA und 24,41% NEIN.

Zur Vorlage „Investitionsbeitrag Zubringer Wilenstrasse (Fällmistunnel)“ stimmten 40,22% JA und 59,78% NEIN.

Damit entschieden die Bürger klar gegen die bei der Vorinstanz beanstandeten, behördlich propagierten Abstimmungsempfehlungen und -drohungen und auch gegen den behördlichen Versuch, die beiden Geschäfte miteinander ultimativ zu koppeln. Das deutliche Ergebnis – JA zu Halten – NEIN zu Fällmis – kommt einer Zerschlagung der jahrelangen behördlichen Planungsvorgaben gleich, sowie einer Umkehrung der Richtplan-Prioritäten im Sinne der Beanstandungen dieser Stimmrechtsbeschwerde.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage erübrigt sich eine Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids, resp. ein Rückweisungsantrag zur Neu Beurteilung in materieller Hinsicht. Es wird lediglich die Aufhebung des Entscheids über die Verfahrens- und Parteientschädigungskosten zulasten der BF beantragt (Pkt. 2 und 3 des Entscheids, Beilage 9).

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht wurden jedoch Willkür und Befangenheit sowie die Verweigerung des rechtlichen Gehörs in einem Ausmass offenbar, dass zweifellos von eklatanter Rechtsverwilderung und Unterhöhlung der demokratischen Einrichtungen im Kanton Schwyz gesprochen werden muss. Wie in der Antragsbegründung ausgeführt und belegt wird, ist die Gewaltentrennung offensichtlich nicht mehr gewährleistet. Auf kantonaler Ebene besteht für Stimmrechtsbeschwerden somit kein Rechtsschutz, und das Bundesgericht wird angerufen, diese Missstände mit Rechtsfolge festzustellen.

III BEGRÜNDUNG

1. Stimmrechtsbeschwerden sind erstinstanzlich grundsätzlich kostenfrei. Die Anordnung von Verfahrens- und Parteientschädigungskosten zulasten der BF verstösst gegen die verfassungsmässigen Rechte der BF, resp. gegen übergeordnetes Recht und ist willkürlich. Dass die Bestimmungen von § 71-75 VRP zur Anwendung kommen und „*die Kostenlosigkeit von Stimmrechtsbeschwerden im Gesetz nicht vorgesehen*“ sei, wird bestritten. Das Bundesgericht wird ersucht, diese gängige Auslegung durch das Verwaltungsgericht Schwyz als rechtswidrig festzustellen und zu korrigieren.
2. Der Entscheid der Vorinstanz ist willkürlich, zeugt von Befangenheit, unwirksamer Gewaltentrennung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Perpetuierung falscher behördlicher Sach-

verhaltensdarstellungen und von Parteilichkeit. Würde nicht der Entscheid an der Urne vom 13.06.2010 einen Weiterzug in materieller Hinsicht weitgehend erübrigen, so wäre die Beschwerde – wohl mit guten Erfolgsaussichten auf Kassierung der Abstimmung, resp. des Verwaltungsgerichts-Entscheids – ans Bundesgericht weitergezogen worden. Es wäre somit stossend, wenn die BF nun trotzdem mit Kosten- und Entschädigungsfolgen abgestraft werden könnte. Dies auch deshalb, weil mit der Stimmrechtsbeschwerde eine offensichtliche Fehlinvestition mit (laut BG) „*grosser Hebelwirkung*“, d.h. der Gefahr, noch weit grösserer zukünftiger Fehlinvestitionen, thematisiert wurde. Die BF forderte mit ihrer Stimmrechtsbeschwerde lediglich die Einhaltung der Gesetze und die Beachtung der öffentlichen Interessen ein.

Im Folgenden wird der Vorwurf der Befangenheit der Vorinstanz, der willkürlichen Beurteilung, sowie der Verweigerung des rechtlichen Gehörs substantiiert.

2.1 Befangenheit der Vorinstanz, unwirksame Gewaltentrennung

Die vorliegende Stimmrechtsbeschwerde hatte gerügt, dass die BG mit ihren amtlichen Erläuterungen zur Sachabstimmung die Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert habe. Es sei damit nachweislich versucht worden, das Abstimmungsergebnis in unerlaubter Weise zu beeinflussen. Doch die Vorinstanz ignorierte die gerügten Mängel und elementaren Verfahrensfehler grundsätzlich. Sie erfüllte in diesem Verfahren nicht die Aufgabe einer unabhängigen Gerichtsinstanz, sondern zeigte sich klar parteilich zugunsten des nun an der Urne gescheiterten behördlichen Vorgehens und der damit eng verbundenen Privatinteressen, die den öffentlichen Interessen vorangestellt wurden:

- Statt eine unabhängige Untersuchung durchzuführen, übernahm die Vorinstanz die Darstellungen in den Vernehmlassungen der Gegenseite – trotz fundierter anderslautender Sachverhaltsdarstellungen der BF – völlig kritiklos und seitenweise unkommentiert, was einen Grossteil der Entscheidschrift ausmacht und wofür der BF Verfahrenskosten von Fr. 2'200 und eine Partei-Entschädigung von 2'000.- in Rechnung gestellt wurden.
- Die Delegationsnormen und Rechtssetzungskompetenzen im Rahmen der Verkehrs-Richtplanung („Masterplan Höfe“ / „Verkehrsoptimierung Höfe“) verletzen möglicherweise übergeordnetes Recht und insbesondere die Gemeindeautonomie. Das entsprechende Rechtsfeststellungsbegehren wurde von der Vorinstanz ebenso wenig beachtet wie die Hinweise auf die weitgehend unklaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen kommunalen / kantonalen Instanzen und „Steuerungsausschüssen“ (vgl. Replik vom 10.05.2010).
- Auch der Hinweis, die personellen Verflechtungen des verfahrensleitenden Regierungsrats Lorenz Bösch seien zu prüfen, wurde nicht beachtet. Die Tatsache, dass er als Mehrheitsaktionär der involvierten Politberatungs- und Planungsfirma BHP & Partner AG gleichzeitig Vorsteher des Schwyzer Baudepartements ist, wurde durch die Vorinstanz als nicht der Rede wert befunden und ebenso pauschal ignoriert. Die entsprechenden Ausführungen in der Replik der BF vom 10.05.2010., S.4, blieben ebenso komplett nicht gewürdigt. (vgl. Entscheid S.23, Pkt. 6).
- Indem die Vorinstanz auf S. 19 ausführte, die „*Edition der kompletten Studie ‚Beurteilung der Zweckmässigkeit aus Sicht der Umwelt‘*“ sei für das Gericht entbehrlich,

„da die relevante Stelle des Berichts aus dem durch die Vorinstanz vernehmlassend eingereichten Auszug hervorgeht“, zeigte sie in aller Deutlichkeit, weshalb ihre Befangenheit u.a. auch den Verzicht auf selbständige Prüfung der Beweismittel zur Folge hatte.

Die pauschale Gutheissung des Vorgehens der BG, resp. die generelle Verunglimpfung der Vorbringen der BF im Entscheid der Vorinstanz, weisen auf eine starke Befangenheit hin. Ein ähnliches Ausmass an Vorgefasstheit des Schwyzer Verwaltungsgerichts wurde übrigens auch bei weiteren Verfahren im Kontext der kommunalen/kantonalen Siedlungs- und Verkehrsplanung festgestellt.

Aufgrund dieser massiven Befangenheit der Vorinstanz sowie aufgrund der Verfügungen der kantonalen und kommunalen Behörden fehlt es offensichtlich an einem innerkantonalen Rechtsschutz bei Abstimmungen zu Richtplan-Vorlagen. Somit bildet die Anrufung des Bundesgerichts die einzige Möglichkeit, die Rechtsweg- und Rechtsmittelgarantie gemäss Art.6 und 13 EMRK einzufordern.

Hätten die Stimmbürger nicht so deutlich und im Sinne der BF entschieden, so wäre ein Antrag auf Rückweisung und Neuurteilung des Verwaltungsgerichts-Entscheids auch in materieller Hinsicht unumgänglich geworden.

2.2 Willkürliches Verhalten der Vorinstanz, Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Das Verwaltungsgericht verweigerte generell den Beizug der geforderten Beweismittel (Studien und Zweckmässigkeitsberichte) und qualifizierte die entsprechenden Anträge der BF ab, indem es sich nur insofern dafür interessierte, als sich daraus zufällig eine Zeile – aus dem Kontext herausgelöst – zugunsten der beanstandeten Vorgehensweise der BG zitatzweise verwenden liess. Die gesamten Inhalte der im Kontext relevanten Unterlagen – inklusive ihren zahlreichen Folgerungen, welche behördlicherseits falsch oder verzerrend zitiert worden sind – wurden von der Vorinstanz dagegen willkürlich ignoriert:

- Aus dem Entscheid der Vorinstanz erweist sich eindeutig, dass die Replik der BF vom 10.05. sowie die Nachträge vom 25. und 26.05.2010 mit substantiell begründeten, neuen Argumenten vom Verwaltungsgericht Schwyz keinerlei Gehör fanden. Dies ergibt sich u.a. klar aus Pkt. 6, S. 23 des Entscheids, ergangen unter offensichtlichem Zeitdruck (Datum des Entscheids 28.05., d.h. nur einen Tag nach Erhalt der letzten Eingabe), wo es heisst: *„Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin als nicht stichhaltig. Die Stimmrechtsbeschwerde ist unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. – An diesem Ergebnis vermögen auch die am 26.Mai 2010 durch die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht eingereichten Bemerkungen zur gemeinderätlichen Duplik nichts zu ändern. Es handelt sich um reine Bestreitungen, bzw. bereits in früheren Rechtsschriften vorgetragene Argumente“*.
- Die Vorinstanz erlaubte sich zudem, eine Sequenz aus dem Standardwerk (Hangartner / Kley) völlig isoliert herauszulösen und daraus sozusagen das Kernargument für ein *„Recht der Behörden auf nicht belegbare Argumentation in Abstimmungsunterlagen“* abzuleiten (Entscheid S. 11). Sie zitierte im Zusammenhang mit den beanstandeten behördlichen Kompetenzüberschreitungen die Schrift Hangartner / Kley willkürlich und missachtete die entsprechenden Ausführungen und Hinweise der BF voll-

ständig. So wird im Entscheid auf S. 11 zitiert: „*das Bundesgericht (räume) dem zuständigen Organ beim Abfassen der Erläuterungen einen erheblichen Spielraum ein, soweit Wertungs- und Ermessensfragen zu beurteilen sind. Danach kann es sich in seiner Abstimmungserläuterung auch auf Argumente stützen, die sich nicht oder nicht ohne weiteres objektiv belegen lassen*“.

Die Beschwerde rügt jedoch ganz klar nicht Wertungs- und Ermessensfragen, sondern massiv irreführende Informationen und falsche Sachverhaltsdarstellungen. Hier trat die Vorinstanz das Recht derart mit Füßen, dass es schwer fällt, daraus etwas anderes abzuleiten als ein klares Bekenntnis zu Behördenwillkür und unbegrenztem Ermessensspielraum für Lug und Trug.

Das zitierte Standardwerk von Hangartner / Kley repräsentiert selbstverständlich ausschliesslich redliche Rechtsauffassungen und bedient kein „Schlittschuhlaufen mit der Wahrheit“. Durch die willkürliche und in diesem Zusammenhang völlig sachwidrige Argumentation wurden nicht zuletzt auch die Autoren in schlimmster Weise desavouiert. Es sei deshalb auf die relevanten Auszüge aus diesem Werk verwiesen, die in diesem Kontext unbeachtet blieben¹.

Es ist auch juristischen Laien klar, dass Hangartner / Kley mit „*nicht oder nicht ohne weiteres objektiv belegbaren Argumenten*“ keinesfalls sachlich falsche, nicht belegbare Behauptungen zu legitimieren beabsichtigt haben, wie z.B. folgende, nachweislich falsche Aussage des Astra Winterthur-Filialchefs Otto Noger, die im Vorfeld der Abstimmung behördlicherseits perpetuierend zitiert wurde: „*Ohne Fällmistunnel gibt es keinen Halten-Vollanschluss!*.“ Von der Vorinstanz wurde diese unhaltbare Drohung willkürlich als korrekt gelten gelassen, obwohl sie offensichtlich die notwendige Einheit der Materie verletzte.

Weiter führte die Vorinstanz auf S. 23 aus: „*Da es sich um eine komplexe Materie handelt und die Zusammenhänge bzw. das Gesamtkonzept nicht leicht zu verstehen sind, kann der Gemeinde eine extensive Informationspolitik über die Abstimmungsvorlagen in casu nicht negativ angelastet werden*“.

Doch auch dazu äussern sich Hangartner / Kley ausgesprochen konträr², was die Vor-

¹ Die Gemeindeautonomie verbietet es (...), dass der Bund oder der Kanton in einen Gemeindeabstimmungskampf eingreifen. Es ist ja gerade der Sinn, dass die Gemeinde und ihre Organe den Spielraum der «erheblichen Entscheidungsfreiheit» selbst ausfüllen. Der Bund und vor allem die Kantone haben rechtlich genügende Wege, um ein Sachproblem zu lösen; die Intervention in den kommunalen Abstimmungskampf ist daher unzulässig. Eine Intervention des Kantons ist deshalb noch zusätzlich problematisch, weil der Kanton die Aufsicht über die Gemeinden ausübt. Beschwerden gegen Gemeindeabstimmungen sind oft an die Kantonsregierung zu richten; hier kann sich das Problem der Befangenheit ergeben. – Anmerkung der BF: Das ist hier reichlich der Fall.

Grundsätzlich ist jegliches Eingreifen der Behörden in einen Abstimmungskampf mit Ausnahme von Abstimmungsempfehlungen und -erläuterungen nicht erlaubt. Eine derartige Intervention ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bei Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise zulässig. Solche Gründe für eine zusätzliche Information sind gegeben, wenn sie *im Interesse einer unverfälschten Willenskundgabe der Stimmbürger* notwendig werden. Das politische Interesse oder die blossе Betroffenheit des Gemeinwesens beim Ausgang der Abstimmung stellt noch keinen triftigen Grund dar; denn in den eigenen Abstimmungen ist das Gemeinwesen stets «betroffen» und die Regierung könnte damit immer versucht sein, das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. So verletzte beispielsweise eine durch den Regierungsrat veröffentlichte Informationsseite in zwei Tageszeitungen die Abstimmungsfreiheit. Diese Intervention erfolgte mit der Absicht, die Stimmbürger zur Annahme der Vorlagen zu bewegen, ohne dass triftige Gründe zur Veröffentlichung vorgelegen haben. Im gleichen Sinne wurde in einem Urteil gegen den Kanton Bern die Abgabe von 350 Exemplaren einer Dokumentation mit einem ausführlichen Argumentarium betreffend die Annahme eines neuen Schulmodells vom Bundesgericht beanstandet.

(...) schliesst das verfassungsrechtlich geschützte Stimmrecht jede Einflussnahme der Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung und -äusserung zu verfälschen. Die Behörden sind daher zur Objektivität verpflichtet und dürfen über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage nicht falsch orientieren. Diesem Erfordernis genügen Informationen, wenn sie ein umfassendes Bild abgeben, dem Stimmbürger eine Beurteilung ermöglichen und trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr oder unsachlich sind.

² Die Behörden sollen nicht unter Hinweis auf die Komplexität des Gegenstandes und insbesondere die von ihnen verfassten (ungenügenden) Erläuterungen einen zusätzlichen Spielraum für behördliche Propaganda erhalten.

instanz jedoch ebenso beliebig ignorierte³.

- Auch auf die beanstandete Suggestion, der Bund habe die Verlegung des Autobahnanschlusses Wollerau bereits „beschlossen“, ging die Vorinstanz willkürlich nicht ein. Die Behauptung eines solchen „Beschlusses“ hatte selbstverständlich vorentscheidende Wirkung, da der Anschein erweckt wurde, bereits gesprochene Bundesgelder würden bei einem NEIN verloren gehen, resp. nur bei einem JA/JA- Urnenentscheid verfügbar sein. Auch damit wurde unzulässig in die Entscheidungsfreiheit der Bürger eingegriffen. Bei ausgabenrelevanten Vorlagen gehört die Finanzierungsfrage zu den wesentlichen Informationen, wobei inhaltliche Korrektheit und Präzision zwingende Voraussetzung sind.
- Ebenso ging die Vorinstanz willkürlich nicht darauf ein, dass die Vorinstanz die Pflicht verletzte, in den Abstimmungsunterlagen auf die noch hängige Stimmrechtsbeschwerde hinzuweisen, indem sie zur entsprechenden Beanstandung vom 25.05. 2010 behauptete, die Stimmbürger seien darüber „aus den Medien“ ausreichend „im Bild“ (vgl. Entscheid S.22 sowie Beilage 6, Kurzbotschaft zu den Abstimmungen).
- Weiter stützte die Vorinstanz willkürlich die widersprüchlichen schriftlichen Informationen der BG zur Frage, ob es sich beim gesamten Vorprojekt-Kredit zum Zubringer für den Halten-Vollanschluss nun um eine, oder um eineinhalb Millionen handle, mit dem Hinweis, „*allfällige Unklarheiten (hätten) anlässlich der beratenden Gemeindeversammlung (...) in Erfahrung gebracht werden können*“. Im Klartext: eine halbe Million mehr oder weniger – who cares...

Dass die Vorinstanz aus all diesen kapitalen Unterlassungen, Verdrehungen, Umcodierungen, Falschinformationen und Informationsschnitzeln einen Schluss gemäss Pkt. 5.3 zu ziehen vermag⁴, illustriert die Willkür und Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das Schwyzer Verwaltungsgerichts in einem Ausmass, das seinesgleichen sucht.

2.3 Herstellung von „Beweismaterial“ durch das Gericht

Während die Vorinstanz generell den Beizug der von der BF ins Recht gelegten Beweismittel verweigerte, erlaubte sie sich andererseits, gleich selbst ein Beweismittel zugunsten der BG anzufertigen und sich anschliessend in den Erwägungen und im Urteil massgeblich darauf zu beziehen.

Besonders stossend ist, dass die Vorinstanz eine beim Gericht angestellte Juristin damit beauftragt hat, eine telefonische Anfrage an den Kantonsingenieur zu richten, daraus als weitere Dienstleistung gleich selbst ein mehrseitiges Protokoll anzufertigen, dieses als zusätzliches

³ Das Stimmrecht ist frei, wenn Gewähr besteht, dass die Volksrechte sich ungehindert und unverfälscht entfalten können. Das heisst, weder der Staat noch Private dürfen auf die Stimmberechtigten Zwang ausüben, um ihr Stimmverhalten irgendwie zu beeinflussen. (...) Die Stimmberechtigten haben aber Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht ihren freien Willen zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. In Konkretisierung dieser bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) haben die Stimmberechtigten namentlich Anspruch darauf, dass die Informationen in behördlichen Erläuterungen zu einer Abstimmung objektiv sind und dass bei der Formulierung von Abstimmungsfragen darauf geachtet wird, dass Irrtümer ausgeschlossen sind. Eine unzulässige Druckausübung auf die Stimmberechtigten kann auch im Eingreifen der Behörden in einen Wahl- oder Abstimmungskampf vorliegen.

⁴ „Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Gemeinde in der Botschaft objektiv und sachlich informiert hat. Es ist nicht ersichtlich, dass den Stimmberechtigten wesentliche Elemente falsch dargestellt oder entscheidungswesentliche Argumente vorenthalten wurden. Den Stimmberechtigten ist es aufgrund der Botschaft möglich, sich über die Vorlagen eine eigene unvoreingenommene Meinung zu bilden.“

„Beweismittel“ zur handschriftlichen Korrektur an den Befragten weiterzuleiten (Beilage 7) und anschliessend noch juristisch zu lektorieren, um es sodann in die Erwägungen zum Entscheid einzukopieren (vgl. S. 17/18). Die diesbezüglichen Beanstandungen und inhaltlichen Richtigstellungen der BF vom 26.05.2010 zu diesem „Auskunftsbericht“ genannten Machwerk wurden vollständig ignoriert. Und dies mit Kostenfolge zulasten der BF für einen angeblich besonders hohen Verfahrensaufwand.

Dass die Vorinstanz die so gewonnenen „Erkenntnisse“ dann auch noch höchst selbst als „nachvollziehbar“ und „glaubwürdig“ gutheisst, beweist einmal mehr die Befangenheit und Willkür der Vorinstanz.

2.4 Grobe Verletzung der öffentlichen Interessen

Mit der Stimmrechtsbeschwerde thematisiert die BF offensichtliche Fehlinvestitionen mit weitreichenden negativen Auswirkungen im Rahmen einer völlig überrissenen kommunalen/kantonalen Verkehrsplanung (Gesamtinvestition eine halbe Milliarde). Das in sich verschachtelte Planungssystem sollte den Bürgern als ultimativ verordnete Lösung ohne Alternative in Tranchen zum Abnicken vorgelegt werden.

Die BF hat sich als Präsidentin des Bürgerforums der Gemeinde Freienbach verschiedentlich gegen diese Richtplanung ohne demokratische Basislegitimation eingesetzt, die über Jahre hinweg auf Kosten der Steuerzahler forciert worden ist. Die behördlicherseits beabsichtigte, extreme finanzielle Belastung der Gemeinde weist nicht nur augenscheinlich kein vernünftiges Nutzenverhältnis auf, sondern würde auch dauerhaft die übrigen öffentlichen Aufgaben in der Gemeinde Freienbach in Nachteil setzen.

Mit seinem Entscheid hat das Verwaltungsgericht der Vorlage „Fällmistunnel“, mit welcher öffentliche Interessen nur vorgespiegelt wurden, in Tat und Wahrheit aber massiv beschädigt worden wären, weiteren Vorschub geleistet. Das Gericht hat damit die Möglichkeit vertan, das beanstandete Planungsverfahren ohne weiteren Verlust an Vertrauenskapital, Zeit und Geld grundsätzlich zu prüfen. Damit wurde der Vorrang des öffentlichen Interesses gegenüber privater Spekulation nicht gewahrt, und die Vorinstanz hat ihre Pflichten durch klare Parteistellung verletzt.

Die Abstimmungserläuterungen zur Vorlage „Fällmistunnel“ waren zur weiteren Kaschierung der dahinter stehenden Partikularinteressen von überrissenen negativen Verkehrsszenarien im Falle eines NEINS begleitet worden. Indem die BG zu solchen Übertreibungen Zugriff nahm, überdehnte sie nicht nur den zulässigen Spielraum behördlicher Information massiv, sondern auch ihre eigenen Kompetenzen, was die Vorinstanz aber willkürlich gelten liess. Der seit Jahren betriebene Propaganda-Aufwand für in alle Haushalte verteilte Sonderprospekte, Gemeinde-Magazine, Medienbearbeitungen, für Wanderausstellungen, Info-Veranstaltungen, etc. hat Kosten von weit mehr als einer Million Franken zulasten der Gemeinde angehäuft.

Im Vorfeld der Abstimmung drohte die BG damit, im Falle eines NEINS würde die Planung unausweichlich „um Jahrzehnte zurückgeworfen“. Dies kann aber nicht sachlich begründet werden. Eine solche Endlosverzögerung von – bereits vorhandenen, viel kostengünstigeren und entlastungswirksameren – Alternativen könnte nur eine Folge von geradezu böswilligen Willkür-Massnahmen der Planungsstrategen sein.

Dass die Abstimmung nun doch zu einer klaren Niederlage der behördlich priorisierten Vorlage „Fällmistunnel“ führte und eine noch grössere Mehrheit den Halten-Vollanschluss via Zustimmung zur Zubringerplanung bevorzugt hat, weist darauf hin, dass die Stimmbürger ihr Vertrauen in die Behörden weitgehend verloren haben und ihrer Propaganda gehörig misstrauen. Dagegen konnte offenbar auch der den Medien noch vor der BF zugestellte, in der zweitletzten Abstimmungswoche gefällte Entscheid des Verwaltungsgerichts nichts mehr ausrichten, und auch nicht die irreführenden Berichte über das angeblich schon „abgeschlossene Stimmrechtsbeschwerdeverfahren“, wonach die BF „endgültig abgeblitzt“ sei (obwohl die Appellationsfrist erst am 30. Juni 2010 abläuft).

Der offensichtliche Fehlentscheid der Vorinstanz wurde somit durch den Grundsatzentscheid an der Urne relativiert, und die Stimmbürger haben das absehbare Ende des jahrelang am Volk vorbei geplanten Siedlungs- und Verkehrs-Masterplans nun praktisch eingeleitet. Soweit sich die Vorinstanz in diesem Verfahren als Partei gebärdet hat, handelt es sich hier auch um einen empfindlichen Gesichtsverlust.

Trotzdem ist aber der klare Entscheid des Soveräns auch inskünftig alles andere als gesichert. Der Gemeinderat hat signalisiert, die Freienbacher Bevölkerung über die ersten Resultate der Erörterung und „umfassenden Analyse“ von Gemeinde, Kanton und Bund ab August 2010 „informieren“ zu wollen (vgl. Beilage 10, Information auf der Website der Gemeinde Freienbach vom 14.06.2010). Der Schluss liegt nahe, dass unter Ausschluss der Öffentlichkeit und via Konsultierung privater Berater die hinter der bisherigen Planung stehenden Partikularinteressen zulasten der öffentlichen Hand doch noch weiter bedient werden sollen. Weitere Abstimmungen mit ähnlich rechtswidrigem Drall stehen im Zusammenhang mit der Verkehrs-Richtplanung im Kanton Schwyz demnächst bevor.

Mit der Bitte um antragsgemässen Entscheid und freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Beilagen

- Beilage 1 Stimmrechtsbeschwerde vom 2. April 2010
- Beilage 2 Gesuch um Beizug von Beweismitteln mit Schreiben vom 15.04.2010
- Beilage 3 Zwischenentscheid des VG zur Frage der aufschiebenden Wirkung vom 14.04.2010
- Beilage 4 Ergänzungsanträge, Ersuchen um Beizug eines weiteren Beweismittels (UVP Zweckmässigkeitsstudie), Zusatzantrag vom 12.04.2010
- Beilage 5 Replik vom 10.05.2010
- Beilage 6 Nachtrag zur Replik vom 25.10.2010 (3 Schriftstücke: fehlender Hinweis auf hängige Stimmrechtsbeschwerde in den Abstimmungsunterlagen / Kurzbotschaft zu den Abstimmungsvorlagen / Stellungnahme zur Telefonnotiz Dr. F. Gallati)
- Beilage 7 Telefonnotiz Dr. F. Gallati
- Beilage 8 Duplik vom 26.05.2010
- Beilage 9 Entscheid des VG vom 28.05.2010
- Beilage 10 Stellungnahme des Gemeinderats zu den Abstimmungen vom 14.06.2010 (Website der Gemeinde Freienbach)